



LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETERIN  
**Mag. Karin RENNER**

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

TELEFON 02742/9005 Durchwahl 12500  
FAX 02742/9005 - 13570 oder 15460  
post.lhstrenner@noel.gv.at

25. September 2014

Bearbeiter: HR Mag. Thaller

Durchwahl: 12114

GZ.: B. Renner-BÜRO-696/014-2014

Herrn  
Präsident des NÖ Landtages  
Ing. Johann Penz  
im Hause

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 25.09.2014

zu Ltg. -**438/A-4/78-2014**

-Ausschuss

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Waldhäusl betreffend Bürgerrechtsverletzungen in der Gemeinde Untersiebenbrunn mit Unterstützung der NÖ Gemeindeaufsicht (Ltg.-438/A-4/78-2014) darf ich nachstehende Beantwortung übermitteln:

1) Ist Ihnen dieser konkrete Fall bekannt?

Ich wurde durch mein Büro anlässlich der Stellungnahme zum Schreiben der Volksanwaltschaft vom 5. Mai 2014 (IVW3-LG-5100017/068-2014) mit der Angelegenheit befasst. Die Angelegenheit war vereinzelt auch Gegenstand regionaler medialer Berichterstattung (siehe auch <http://www.klarsicht-untersiebenbrunn.at>).

2) Wie werten Sie die Vorgehensweise der Gemeinde?

Die Volksanwaltschaft hat in der an die Gemeinde Untersiebenbrunn gerichteten Erledigung vom 3. Juni 2014, VA-NO-G/0023-B/1/2014, festgehalten, dass ein „Anhaltspunkt für einen Missstand in der Verwaltung der Gemeinde Untersiebenbrunn im Zusammenhang mit der gegenständlichen Beschwerde bislang nicht festgestellt werden konnte“.

Dem Zustellbevollmächtigten der Initiative „Klarsicht Untersiebenbrunn“ wurde von der Gemeinde Untersiebenbrunn ferner Gelegenheit gegeben, auf der Durchführung der Volksbefragung gemäß § 16b Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-23, zu beharren. Mit Schreiben vom 26. Juni 2014 teilte der Zustellbevollmächtigte der Gemeinde Untersiebenbrunn mit, dass auf der Durchführung der Volksbefragung nicht beharrt werde.

Davon ausgehend kann kein Fehlverhalten von Organen der Gemeinde Untersiebenbrunn erkannt werden.

3) Ist Ihnen das Schreiben bzw. die Rechtsmeinung der Gemeindeaufsicht durch Mag. Gehart bzw. HR Dr. Sturm bekannt? Wie beurteilen Sie diese Rechtsmeinung?

Das in der Anfrage zitierte Schreiben an den Zustellbevollmächtigten der Initiative „Klarsicht Untersiebenbrunn“ vom 16. April 2014 erfolgte aufgrund eines Auskunftersuchens des Zustellbevollmächtigten betreffend die Korrespondenz zwischen der Aufsichtsbehörde und der Gemeinde Untersiebenbrunn. Der Zustellbevollmächtigte hat sich nicht mit dem Ersuchen um ein aufsichtsbehördliches Einschreiten an die Aufsichtsbehörde gewandt.

Das an die Gemeinde Untersiebenbrunn gerichtete Schreiben vom 28. März 2014 zeigt den Gemeindeorganen Handlungsalternativen auf, wobei ein Aspekt dieses Schreibens von der Volksanwaltschaft einer kritischen Interpretation unterzogen wurde. Die Interpretationsunterschiede konnten zwischenzeitlich bereinigt und die Rechtsmeinungen akkordiert werden. Von der Volksanwaltschaft wurde der Aufsichtsbehörde in weiterer Folge nur mehr die an die Gemeinde Untersiebenbrunn gerichtete Erledigung vom 3. Juni 2014 zur Kenntnisnahme übermittelt und für die Zusammenarbeit gedankt.

4) Wie beurteilen Sie den Umstand, dass die NÖ Gemeindeaufsicht, welcher Sie vorstehen, ein Urteil des Landesverwaltungsgerichtshofes ignoriert und dadurch die Gemeinde bei einer Rechtsverletzung beratend unterstützt?

Der Erledigung der Volksanwaltschaft vom 3. Juni 2014, VA-NO-G/0023-B/1/2014, zufolge liegt keine Rechtsverletzung der Gemeinde Untersiebenbrunn vor, sodass auch

keine diesbezügliche „Unterstützung“ der Gemeindeaufsicht vorliegt. Der Zustellbevollmächtigte der Initiative „Klarsicht Untersiebenbrunn“ hat ferner aus eigenem Entschluss nicht auf eine Durchführung der begehrten Volksbefragung beharrt.

5) Wie beurteilen Sie den Umstand, dass auch die Volksanwaltschaft ganz klar von einer Rechtsverletzung durch die Gemeinde, aber auch der NÖ Landesregierung (Abteilung Gemeinden), spricht?

Dies ist nicht der Fall.

Siehe Antworten zu Fragen 3 und 4.

6) Wird es von Ihrer Seite Konsequenzen gegen die genannten Personen der Abteilung Gemeinden geben bzw. werden Sie ein Verfahren wegen Amtsmissbrauch einleiten?

Siehe Antworten zu Fragen 3 - 5.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Karin Renner eh.